

Ausblick auf 2016

Das Jahr 2016 wird im Gewerblichen Rechtsschutz einige Neuerungen bringen. Die besonders hervorzuhebenden Entwicklungen werden dabei auf den Gebieten des Patent- und Markenrechts in der Europäischen Union stattfinden.

Reform des EU-Markenrechts

Am 23. März 2016 wird eine große Reform der EU-Gemeinschaftsmarkenverordnung in Kraft treten. Die Bezeichnung "EU-Gemeinschaftsmarke" wird dann Geschichte sein. Gemäß der "Verordnung (EU) 2015/2424 des Europäischen Parlaments und des Rates" (kurz: "Unionsmarkenverordnung" oder "UMV") vom 15.12.2015 heißen die EU-weit Schutz entfaltenden Marken in Zukunft "**Unionsmarken**" (in Englisch: "**European Union trade mark**" oder "**EU trade mark**"). In Anlehnung an die im englischen Verordnungstext vorgesehene Kurzbezeichnung werden wir in unserer deutschsprachigen Korrespondenz auch die inoffizielle Kurzbezeichnung "**EU-Marke**" verwenden.

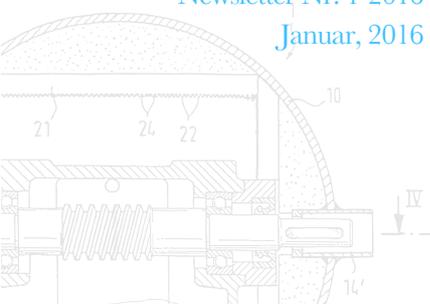
Auch der Name der Behörde, die diese EU-Marken (und auch die noch nicht umbenannten "EU-Gemeinschaftsgeschmacksmuster") verwaltet, wird geändert. Anstelle der bisherigen Bezeichnung "Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)" wird der Name "**Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum**" (in Englisch: "**European Union Intellectual Property Office**") treten. Anstatt wie bisher "HABM" (in Englisch: "OHIM") werden wir als Kurzbezeichnung für dieses EU-Amt in unserer Korrespondenz in Zukunft "**EU IPO**" verwenden.

Auch materiellrechtlich werden sich für Anmelder von EU-Marken einige Änderungen ergeben. Die wichtigste Änderung wird die Gebührenstruktur sein. In Zukunft wird die Grundgebühr für die Anmeldung einer EU-Marke nur noch eine Waren-/Dienstleistungsklasse (statt bisher drei Klassen) enthalten; ab der zweiten W/D-Klasse (statt bislang ab der vierten W/D-Klasse) wird dann für jede weitere W/D-Klasse eine zusätzliche Klassengebühr zu entrichten sein. Dies führt zwar zu einer geringfügigen Reduzierung der Amtsgebühren bei Anmeldungen mit nur einer Klasse und zu Kostenneutralität bei Anmeldungen mit zwei Klassen, doch bereits für die dritte Klasse werden die Amtsgebühren um 150,00 € höher sein.

Die Amtsgebühren für die Anmeldung einer EU-Marke mit mehr als zwei Waren-/Dienstleistungsklassen werden somit ab dem 23. März 2016 um 150,00 € steigen. Sollten Sie die Anmeldung einer entsprechenden EU-Marke planen, empfehlen wir, die Einreichung der EU-Markenanmeldung vor diesem Datum vorzunehmen.

INHALT — HIGHLIGHTS:

- REFORM DER EU-MARKE
- NEUES EU-PATENT
- EUROPÄISCHES PATENT



Neues EU-Patent und EU-Patentgerichtssystem vor dem Start

Das EU-Patent - genauer gesagt das "**Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung**", wird nun **auch in Italien** Schutz entfalten.

Während das weiterhin verfügbare altbekannte **Europäische Patent** nach der Patenterteilung durch das Europäische Patentamt in ein **Bündel nationaler Patente** in den jeweils vom Anmelder validierten Staaten zerfällt (so genanntes "Bündelpatent"), entfaltet ein **EU-Patent** nach der Erteilung eine **einheitliche Wirkung in allen** am EU-Patentrecht **teilnehmenden EU-Mitgliedsstaaten**, das sind derzeit alle EU-Staaten **mit Ausnahme von Spanien**.

Sowohl über eine Patentverletzung als auch über den Bestand eines EU-Patents mit einheitlicher Wirkung wird von einer neuen **EU-Patentgerichtsbarkeit** entschieden werden. Diese neue EU-Patentgerichtsbarkeit umfasst neben einem **Patent-Berufungsgericht in Luxemburg** ein **erstinstanzliches EU-Patentgericht**, dessen Zentralkammer ihren Sitz **in Paris** mit Außenstellen in **London** und **München** haben wird und bei der in Nichtigkeitsverfahren zentral über den Bestand von EU-Patenten entschieden werden wird. Das EU-Patentgericht weist **lokale und regionale Kammern** auf, die über Patentverletzungen entscheiden. **In Deutschland** werden diese EU-Patentstreitkammern **in Düsseldorf, Hamburg, Mannheim und München** eingerichtet. Der Start für dieses neue EU-Patentsystem wird für Ende 2016/Anfang 2017 erwartet.

Die Durchsetzung eines EU-Patents im Fall einer Patentverletzung und auch die Nichtigkeitsklage gegen ein EU-Patent erfolgen künftig nur noch in jeweils einem zentralen Verfahren für die gesamte EU und nicht mehr in einer Vielzahl nationaler Verfahren.

Es ist auch vorgesehen, dass die neue Gerichtsbarkeit für alle herkömmlichen Europäischen Patente (also nicht nur für die EU-Patente) zuständig sein soll. Das kann für den Inhaber eines bestehenden Europäischen Patents, das nur in einem Staat validiert oder aufrecht erhalten worden ist, in einem von dritter Seite angestregten Nichtigkeitsverfahren zu höheren Verfahrenskosten führen als bei einem nationalen Nichtigkeitsverfahren.

Für Inhaber bestehender Europäischer Patente wird es daher eine "opt-out"-Frist geben, innerhalb derer erklärt werden kann, dieses EP nicht der neuen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Diese "opt-out"-Frist wird voraussichtlich im vierten Quartal 2016 beginnen. Wir werden die Inhaber von uns verwalteter Europäischer Patente dazu noch gesondert informieren.

Europäische Patente

Europäische Patente ("Bündelpatente") können seit dem 01.11.2015 auch für die Republik Moldau (MD) validiert werden. Eine Validierung für Marokko (MA) ist bereits seit dem 01.03.2015 möglich. Ein Europäisches Patent kann daher jetzt das Territorium von 42 Staaten umfassen, nämlich der 38 EPA-Mitgliedsstaaten, der Erstreckungsstaaten Bosnien-Herzegowina (BA) und Montenegro (ME) sowie der Staaten Marokko (MA) und Republik Moldau (MD), mit denen Validierungsabkommen bestehen.

Besuchen Sie auch unsere Branding Website

brandeur[®]
making brands right

www.brandeur.de

